



## **Auszüge aus der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Waiblingen (Abwassersatzung - AbwS)**

vom 15.11.2012, in Kraft seit 01. Januar 2010

geändert durch die Satzung vom 17.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

---

### **§ 8 Einleitungsbeschränkungen**

- (3) Soll Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist eine besondere Erlaubnis der Stadt erforderlich. Sie wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- 

### **§ 15 Genehmigungen**

- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull). Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.
- 

### **§ 16 Regeln der Technik**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

## **§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Rückstausicherung**

- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (4) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.
- (5) Bei Neuanschlüssen von Grundstücksentwässerungsanlagen an vorhandene Kanäle, die sich an ihrer Auslastungsgrenze befinden, kann grundsätzlich die Erstellung eines Regenrückhaltebeckens verlangt werden, sofern die Grundstücksgröße 2.500 m<sup>2</sup> übersteigt. Der Bemessung sind 200 l/s,ha zugrunde zu legen, wobei 50 l/s,ha unmittelbar ins Kanalnetz abgeführt werden können. 150 l/s,ha sind über eine Dauer von 15 Minuten zurückzuhalten. Planung und Konstruktion der Becken sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Ergibt sich aus den Berechnungen ein jeweiliges Beckenvolumen unter 25 m<sup>3</sup>, kann auf die Erstellung des Beckens verzichtet werden.

---

## **§ 42 Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser  
von 01.01.2010 bis 31.12.2012 1,70 €  
ab 01.01.2013 1,69 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche  
von 01.01.2010 bis 31.12.2012 0,52 €  
ab 01.01.2013 0,48 €
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser  
von 01.01.2010 bis 31.12.2012 1,70 €  
ab 01.01.2013 1,69 €
- (4) Bei geschlossenen Gruben (§ 38 Abs. 3) beträgt die Gebühr für jeden m<sup>3</sup> Schmutzwasser  
ab 01.01.2013 1,17 €  
  
Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (5) Bei Kleinkläranlagen (§ 38 Abs. 4) beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 23,20 €  
Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (6) Die Gebühr für Abwasser aus Trockenklosettanlagen, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 5), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 51,10 €
- (7) Die Gebühr für sonstige Abwässer (Sickerwässer, technologisches Abwasser mit besonderen Eigenschaften, u.a.) wird durch Sondervereinbarung geregelt.
- (8) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.